









# BISTUM AUGSBURG







BISCHÖFLICHES ORDINARIAT











## Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste

### FAQ's





(Stand: 16.06.2021)

Frage, Maßnahme	Ja / Nein / evtl.	Erläuterungen, Bemerkungen:
<b>Vorbereitung, vor dem Gottesdienst</b>		
Dürfen bei öffentlichen Gottesdiensten wieder so viele Personen kommen, wie in der Kirche Platz haben?		Die Berechnung der zulässigen Höchstzahl an Besuchern bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m. Priester, Ministranten/-innen, Kommunionhelfer/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in werden nicht mitgerechnet.
Können Sitzplätze auf der Empore belegt werden?		Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Teilnehmern/-innen dürfen auch auf der Empore Sitzplätze angeboten werden.
Dürfen Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben ohne Mindestabstand am Gottesdienst teilnehmen?		Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für die Angehörigen des eigenen Hausstands. Auch Behinderte mit ihren Begleitpersonen, dürfen ohne Mindestabstand zusammensitzen. <b>Beachte:</b> Diese Möglichkeit erhöht jedoch nicht die zulässige Höchstzahl an Besuchern!
Dürfen Menschen, die vollständig-geimpft bzw. genesen sind, ohne Mindestabstand am Gottesdienst teilnehmen?		Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für vollständig-Geimpfte bzw. Genesene; diese dürfen sich ohne Abstand zu einem anderen Hausstand dazu-setzen. <b>Beachte:</b> Diese Möglichkeit erhöht jedoch nicht die zulässige Höchstzahl an Besuchern!
Erhöht sich die zulässige Höchstzahl an Besuchern durch die Möglichkeit, dass sich vollständig-Geimpfte bzw. Genesene ohne Abstand zu einem anderen Hausstand ohne Abstand setzen dürfen?		Nein, durch Vollständig-Geimpfte bzw. Genesene darf die zulässige Höchstzahl an Besuchern nicht überschritten werden! Grund: Ein Gottesdienst ist lt. Gesetzgeber eine „öffentliche Veranstaltung“ und damit gilt gemäß § 7 der 13. bayer. IFSMV die Höchstanzahl <u>inklusive</u> Geimpfter/Genesener
Dürfen Stehplätze belegt werden?		Stehplätze dürfen je nach räumlicher Möglichkeit der Kirche und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m in der Kirche zugewiesen werden.

<p>Kann auf das aufwändige Anmeldeverfahren mit Erfassung der Besucher und Eingangskontrolle verzichtet werden?</p>		<p>Ein Anmeldeverfahren ist nur noch für besondere Gottesdienste empfohlen, bei denen eine Auslastung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl zu erwarten steht.</p> <p>Wird ein Anmeldeverfahren durchgeführt dann muss eine Kontaktmöglichkeit (Name, Vorname, postalische Anschrift <u>oder</u> Tel. Nummer <u>oder</u> Mail-Adresse) mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum erfasst werden, damit im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist. Listen bzw. bei Nutzung einer App entsprechende Daten sind für 4 Wochen nach dem Tag der Gottesdienst-Teilnahme gesichert (im Pfarrbüro) aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten/zu löschen</p>
<p>Darf bei „Gottesdiensten ohne Anmeldeverfahren“ auf die Erfassung von „Kontaktdaten“ verzichtet werden?</p>		<p>Ja, auf die Erfassung der Kontaktdaten bei „Gottesdiensten ohne Anmeldeverfahren“ kann verzichtet werden.</p>
<p>Dürfen die Kirchenbesucher über alle ggf. bestehenden Eingänge die Kirche betreten und verlassen?</p>		<p>Sofern eine Kirche über mehrere Eingänge verfügt, ist für den Zugang eine Eingangspforte festzulegen. Die weiteren Eingänge dürfen aus Sicherheitsgründen allerdings nicht verschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Zutritts an den weiteren Eingängen kann Ordnerdienst, Plakatierung etc. sein.</p>
<p>Müssen Gottesdienstteilnehmer informiert werden, dass sie bei bestimmten Erkrankungssymptomen nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen?</p>		<p>Die Teilnehmer/innen müssen bei der Anmeldung, per Aushang, Veröffentlichung auf der Website o.ä. darauf hingewiesen werden, dass eine Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich ist bei unspezifischen Allgemeinsymptomen, Fieber oder Atemwegsproblemen sowie wenn sie infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind bzw. in den letzten vierzehn Tagen vor dem Gottesdienst Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.</p>
<p>Kann auf den Ordnerdienst verzichtet werden?</p>		<p>Der Dienst ehrenamtlicher Ordner ist wichtig und unverzichtbar, um den Teilnehmern/-innen die Plätze in der Kirche zuzuweisen, bei Anmeldeverfahren die Kontrolllisten zu führen, die Teilnehmer/-innen auf den Mindestabstand und die Maskenpflicht hinzuweisen sowie Sicherzustellen, dass die zulässige Aufnahmekapazität der Kirche nicht überschritten wird u.a.</p>
<p>Kann in der Sakristei auf die MNB verzichtet werden?</p>		<p>Da in vielen Sakristeien der Mindestabstand von 1,5 m wegen der räumlichen Gegebenheiten nicht einhaltbar ist (z.B., wenn der Mesner beim Anlegen des Messgewandes behilflich ist, bei Absprachen mit Lektoren etc.), ist dort eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Tragen von FFP2 Masken für alle Personen, die sich in der Sakristei aufhalten wird dringend empfohlen.</p>

Hygienevorgaben während des Gottesdienstes		
Muss die Mund-Nasenbedeckung während des gesamten Gottesdienstes getragen werden?		Bei <u>Gottesdiensten in Gebäuden</u> besteht die sog. „Maskenpflicht“ während der gesamten Dauer des Gottesdienstes. Bei <u>Gottesdiensten im Freien</u> entfällt die Maskenpflicht.
Dürfen Ministranten zum Dienst am Altar zugelassen werden?		Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und der Hygieneregeln, u.a. Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes, sind Ministranten zum Dienst zugelassen.
Dürfen Kommunionhelfer und Lektoren einen Sitzplatz im Altarraum einnehmen?		Wenn gewährleistet ist, dass im Altarraum der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, dürfen Kommunionhelfer und Lektoren auch dort einen Platz einnehmen.
Darf der liturgische Dienst auf den Mindestabstand verzichten?		Die Einhaltung des Mindestabstands muss auch vom liturgischen Dienst gewährleistet werden, z.B. durch entsprechende Platzierung der Sedilien, ggf. Markierung der Laufwege für die Ministranten u.a.
Darf ein Ministrant dem Priester das Messbuch ohne Mund-Nasen-Bedeckung halten?		Da beim Halten des Messbuchs der Mindestabstand von 1,5 Metern in aller Regel nicht eingehalten werden kann, ist vom Ministrant eine MNB zu tragen.
Darf mit dem liturgischen Dienst und/oder den Lektoren/Kommunionhelfern auch in beiderlei Gestalten kommuniziert werden?		Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester; bei Konzelebration muss jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch benutzen.
Ist die Mundkommunion zulässig?		Den Gläubigen wird weiterhin die Handkommunion eindringlich empfohlen; Mundkommunion ist möglich, allerdings nur in der Weise, dass nach jeder Kommunionsspendung die Finger des Kommunionsspenders desinfiziert werden (z.B. Desinfektionstuch).
Darf bei der Kollekte der Klingelbeutel/das Opferkörnchen durch die Bankreihen gereicht werden?		Werden während des Gottesdienstes Gegenstände von mehr als einer Person berührt, muss vor jeder Benutzung zwischendesinfiziert werden. Klingelbeutel oder Opferkörnchen dürfen daher nicht durchgereicht werden. Nach dem Gottesdienst können Ordner oder Ministranten mit dem Opferkörnchen/Klingelbeutel am Ausgang zur Kollektierung stehen.
Dürfen die Weihwasserbecken wieder gefüllt werden?		Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygienevorgaben für Kirchenräume, bei der Befüllung der Weihwasserbecken wird zur Verhinderung von Schmierinfektionen Zurückhaltung angeraten.
Ist Gemeindegesang zulässig?		Gemeindegesang ist zulässig; Bei Gottesdiensten in Räumen mit FFP2 Maske, bei Gottesdiensten im Freien ohne Maske.

<p>Ist Chorgesang möglich?</p>		<p>Der Einsatz von Chören, Solosängern/-innen, Vokalensembles sowie Instrumentalmusikern ist unter Wahrung des Mindestabstands von 2 m zwischen den Musikern und Sängern und sonstigen Personen möglich. <b>Bitte beachten:</b> Auch Chorsänger und Musiker zählen zu den Gottesdienstbesuchern, sie sind bei der Teilnehmerhöchstzahl mitzurechnen.</p>
<p>Dürfen Gotteslobbücher zur Verfügung gestellt werden?</p>		<p>Gotteslobbücher oder Liedzettel können zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bücher bzw. Liedzettel wenigstens alle 24-Stunden durchgewechselt werden. Die Bücher sollen nur zu den Gottesdienstzeiten ausgelegt werden, z.B. auf Bücherwägen oder unmittelbar am Platz, um das Risiko von Kontaminationen möglichst zu minimieren.</p>
<p>Dürfen die Gläubigen Weihwasser aus dem Weihwasserkessel selbst abfüllen, um dies mit nach Hause zu nehmen?</p>		<p>Unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (z.B. Bedienung des Hahns am Weihwasserkessel mit Einmalhandschuhen, Zwischendesinfizierung des Hahns am Weihwasserkessel nach der Benutzung o.ä.) können die Gläubigen Weihwasser selbst entnehmen. Der Weihwasserkessel sollte oben abgedeckt sein.</p>
<p>Sollen im Frühjahr/Sommer die Kirchentüren während des Gottesdienstes geöffnet bleiben.</p>		<p>Damit ein Luftaustausch stattfindet, sollten die Türen während des Gottesdienstes geöffnet bleiben.</p>
<p>Muss das Mikrophon am Ambo nach jedem Sprecher desinfiziert werden?</p>		<p>Nur Mikrophone, die berührt werden, müssen bei Verwendung durch mehrere Nutzer zwischendesinfiziert werden. Es empfiehlt sich, wo immer möglich, für die Lektoren zusätzlich zum Ambo ein eigenes Lesepult für Lesung, Fürbitten, Vermeldungen usw. zur Verfügung zu stellen. Auf tragbare Mikrophone sollte verzichtet werden.</p>

<b>Nach dem Gottesdienst</b>		
<p>Müssen die Ordner dafür sorgen, dass die Menschen nach dem Gottesdienst auf dem Kirchplatz nicht zusammenstehen?</p>		<p>Nach der 13. BayIfSMV besteht eine Kontaktbeschränkung dahingehend, dass sich bei einem Inzidenzwert unter 50 höchstens 10 Personen im öffentlichen Raum treffen dürfen. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, dies zu beachten; der Ordnerdienst ist für Geschehen vor der Kirchentür/nach dem Gottesdienst nicht verantwortlich.</p>
<p>Genügt es, die Bänke nach dem Gottesdienst mit klarem Wasser oder trocken abzuwischen?</p>		<p>Das Corona Virus zählt zu den sog. „behüllten“ Viren, es wird von einer Fettschicht umgeben. Zur vorgeschriebenen Reinigung der Bänke und der weiteren benutzten Gegenstände (z.B. Geländer, Türgriff etc.) muss daher ein fettlösendes Mittel (Seifenlauge, Desinfektionsmittel o.ä.) verwendet werden.</p>
<p>Kann auf das sofortige Waschen der Ministrantenkleidung nach jedem Gottesdienst verzichtet werden?</p>		<p>Ein Waschen der Ministrantenkleidung nach jedem Gottesdienst ist nicht erforderlich. Die Kleidung sollte aber nach dem Gottesdienst nicht sofort in den Schrank gehängt, sondern gelüftet werden.</p>
<p>Darf nach „besonderen“ Gottesdiensten (Firmung, Kommunion, Verabschiedung Pfarrer, o.ä.) ein Stehempfang stattfinden?</p>		<p>Unter Beachtung der Vorgaben des § 7 der 13. Bayer. IfSMV: „Öffentliche und private Veranstaltungen“ kann ein Stehempfang „aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis“ stattfinden. Es muss sichergestellt werden, dass nur diejenigen teilnehmen, die dem geladenen Personenkreis angehören und die Höchstanzahl an Teilnehmern gemäß §7 eingehalten wird. Beim Empfang gelten zudem die Vorgaben „Bewirtung Außengastronomie“ Bei Inzidenz unter 50, nur jeweils 10 Personen ohne Abstand und ohne Maske (z. B. an Stehtischen) zusammenstehen; Bei Inzidenz zwischen 50 und 100 muss jeder Gast einen aktuellen Testnachweis bzw. Geimpften- oder Genesenennachweis erbringen. An der Getränkeausgabe und auf den Bewegungsflächen in geschlossenen Gebäuden besteht Maskenpflicht.</p>